

Haushalts- und Finanzausschuß

Protokoll

53. Sitzung (nicht öffentlich)

9. Dezember 1988

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.00 bis 12.47 Uhr

Vorsitzender: Abg. Weiss (CDU)

Stenograph: Rupprecht

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- 1 Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1989
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1989)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/3502

Drucksache 10/3780 (Ergänzung)

in der Fassung nach der zweiten Lesung

Drucksachen 10/3800 und 10/3898

Schlußberatung und Abstimmung zur dritten Lesung

Der Ausschuß empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung nach der zweiten Lesung - Drucksache 10/3800 unter Einbeziehung der Änderungen gemäß Drucksache 10/3898 - anzunehmen.

Berichterstatter: Abg. Schmidt (SPD)

Haushalts- und Finanzausschuß
53. Sitzung

09.12.1988

- 2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/3500

Drucksachen 10/3740 und 10/3780 mit

Vorlage 10/1927 (Ergänzungen)

in der Fassung nach der zweiten Lesung

Drucksachen 10/3801 bis 10/3815

Schlußberatung und Abstimmung zur dritten Lesung

Der Ausschuß empfiehlt dem Landtag, das Haushaltsgesetz 1989 und die Einzelpläne in der Fassung nach der zweiten Lesung - Drucksachen 10/3801 bis 10/3815 - mit den sich aus den auf den Seiten 3 bis 8 dieses Protokolls wiedergegebenen Beschlüssen ergebenden und aus dem Ausschußbericht Drucksache 10/3850 im einzelnen ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Berichterstatter: Abg. van Schewick (CDU)

- 3 Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 1988 bis 1992
Drucksache 10/3501

Der Ausschuß empfiehlt dem Landtag, die Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 1988 bis 1992 - Drucksache 10/3501 - zur Kenntnis zu nehmen.

Berichterstatter: Abg. Walsken (SPD)

- 4 Einrichtung einer Leerstelle gemäß § 7 Abs. 5
Haushaltsgesetz 1988
Vorlage 10/1944

Der Ausschuß willigt gemäß § 7 Abs. 5 Haushaltsgesetz 1988 in die Einrichtung einer Leerstelle der Besoldungsgruppe A 16 im Kap. 08 010 ein.
